

Aufgabe 2

- a) Ja, VN hat ein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB Südstern sowohl für KH als auch für VK. Nach § 9 b (1) AKB Südstern kann sich die Kündigung auf die betroffene Versicherungsart beschränken, also die VK-Versicherung, oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken. Der VN soll die Möglichkeit erhalten, seine Versicherungsverträge bei einer Gesellschaft einzudecken, damit er nicht im Schadenfall mit unterschiedlichen Versicherern korrespondieren muss.
- Der VN kann die Versicherungsverträge innerhalb eines Monats nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienenerhöhung wirksam werden würde.
- b) Der VN hat auch dann ein Kündigungsrecht für alle auf dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrtversicherungen, auch wenn es nur in einer Vertragsart zu einer Regionalklassenerhöhung kommt.
- Für Beitragserhöhungen aufgrund von Regionalklassenveränderungen gelten die §§ 9 a Abs. 3 und 9 AKB Südstern analog (TB 11 Abs. 4).
- c) In diesem Fall steht dem VN kein Kündigungsrecht zu, da die Prämienenerhöhung durch ein individuell zurechenbares Schadenereignis verursacht wurde und der Versicherer für den VN Versicherungsleistungen erbracht hat (§ 9 a Abs. 3 AKB Südstern).
- d) Anstatt zu kündigen, kann der Versicherungsnehmer bei einer Beitragserhöhung (§ 9 b Abs. 2 AKB) verlangen, dass der Versicherungsvertrag auf den Deckungsumfang und den Tarif wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag umgestellt wird, sofern er die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Tarifes erfüllt. In der Fahrzeugversicherung kann er außerdem verlangen, dass der Versicherungsvertrag mit einer Selbstbeteiligung fortgeführt bzw. eine vereinbarte Selbstbeteiligung geändert wird, ggf. VK in TK. Für umgewandelte Verträge gelten die Prämien und Bedingungen wie bei einem Neuabschluss.